

3. SITZUNG

der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag:

Dienstag, den 30. November 2021

Sitzungsort:

Sitzungszimmer im 1. Stock des Rathauses

Namen der Mitglieder der Schulverbandsversammlung		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Nerb Christian Schulverbandsvorsitzender		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Blümel Matthias	Brunner Johannes Wurmer Wolfgang	entschuldigt entschuldigt
Fuchs Robert Jackermeier Manfred Müller Thomas Schlachtmeier Johannes i.V. Dietz Walter Schweiger Christian Stubenrauch Uli	Schmid Bernd	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 10

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: 30.11.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 49

Zur Tagesordnung

Der Schulverbandsvorsitzende stellt fest, dass gegen die Tagesordnung und auch zum Protokoll der letzten Sitzung keine Einwände bestehen, so dass dieses als genehmigt gilt. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Weiter bittet der Schulverbandsvorsitzende um Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil um TOP 9 Weihnachtsgeschenke an Gemeinderäte, Bedienstete, Rentner und Pensionisten und im nichtöffentlichen Teil um Top 12 Fahrtkosten Musikschullehrer.

Beschluss: **Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0**

Nr. 50

Information über den Kauf eines Drucker-/Kopiergerätes für die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau und Austausch eines defekten Gerätes

Der Schulverbandsvorsitzende Nerb informiert, dass ein älterer Drucker in der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau defekt ist. Dieser war für das Lehrerkollegium zum Ausdrucken von Arbeitsblättern oder Unterlagen für die Schüler im Einsatz. Nach Besichtigung mit einem Vertreter von der Firma Liebl Systems ist man zu dem Entschluss gekommen, dass eine Reparatur des Gerätes nicht in Frage kommen würde. Der Wartungsvertrag ist bereits erloschen und kann aufgrund des Alters des Gerätes nicht mehr verlängert werden. Von einer Reparatur ist auch abzusehen, da solche Fehler/Defekte aufgrund des Alters vermehrt auftauchen werden. Dadurch würden sich nur die Ausgaben vor einer Neuanschaffung häufen.

Bei der Anfrage von 3 Angeboten bei verschiedenen Firmen wurde nach der Abgabefrist nur 1 Angebot abgegeben.

Firma Liebl Systems hat folgendes Gerät angeboten:

Sharp MXM6570 EU – Netto 12.450,00 €

Zu dem Gerät ist hier noch der Wartungsvertrag von 60 Monaten (94,70 €), sowie die Installation vor Ort (320,00 €) angegeben.

Die Entsorgung des Altgerätes wird von der Firma Liebl Systems durchgeführt.

Der Gesamtpreis brutto beträgt 15.308,99 € und wurde im Haushalt veranschlagt.

Ohne Beschluss: **Anwesend: 8**

Nr. 51

Erlass der 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal

Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: **10**

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **30.11.2021**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau beschließt aufgrund von § 29 der Geschäftsordnung folgende Änderungen der Geschäftsordnung vom 01.05.2020:

§ 6 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Zu den Aufgaben des Schulverbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall,
- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Schulverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbands aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro,
- d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Schulverbands beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.
- e) in Personalangelegenheiten:
 - der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - die Genehmigung von Nebentätigkeiten für Bedienstete des Schulverbands.
 - die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, oder Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8
 - die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 31 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.

²Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Diskussion:

- Verbandsrat Dietz möchte wissen, welche Wertgrenze andere Kommunen festgesetzt haben.
- Verbandsrat Diermeier berichtet, dass die Stadt Kelheim weit mehr als 50.000 € als Wertgrenze festgesetzt hat.
- Kämmerer Roithmayer antwortet, dass die Behandlung von Rechtsgeschäften, Rechtsbehelfen oder Einlegung von Rechtsmitteln seien mit 5.000 € nicht umsetzbar sind. Der Vorschlag für die einheitliche Erhöhung von 5.000 € auf 20.000 € diene zur Arbeitserleichterung und Handlungsfähigkeit der Verwaltung.

Beschluss: Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 10

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: 30.11.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 52

Corona-Verstärkerbuslinie für den Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau

Mit Richtlinie zum Förderprogramm „Vorübergehende Erhöhung der Beförderungskapazitäten im Schülerverkehr aufgrund der COVID-19-Pandemie“ vom 02.09.2020 fördert der Freistaat Bayern Maßnahmen zur befristeten Erhöhung der Beförderungskapazitäten im Schülerverkehr durch Zuwendungen des Landes.

Zur Verbesserung des Infektionsschutzes gewährt der Freistaat Zuwendungen zur Förderung von zusätzlichen Verkehren im freigestellten Schülerverkehr. Bei der Art der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Förderung im freigestellten Schülerverkehr sind die erhöhten Ausgaben aus den jeweiligen neuen oder angepassten vertraglichen Regelungen mit den jeweils beauftragten Unternehmen im freigestellten Schülerverkehr förderfähig, dabei sind die förderfähigen Kosten auf 4,00 € je Wagenkilometer begrenzt.

Durch den Schulverbandsvorsitzenden wurde das Busunternehmen Hierl, Kelheim am 18.09.2020 mit der Durchführung einer morgendlichen Verstärkerfahrt beauftragt, zunächst bis zum 31.10.2020, dann verlängert bis zu den Schul-Osterferien und schließlich bis zum Ende des Schuljahres 2020 / 2021. Weiter wurde eine Verlängerung bis Jahresende 2021 beauftragt.

Das Förderprogramm ist derzeit befristet bis zu den Osterferien 2022.

Die Corona-Verstärkerbuslinie trug in der Vergangenheit deutlich zu einer Entzerrung und Entlastung des Schülerverkehrs bei uns sollte daher auch künftig eingesetzt werden.

Diskussion:

- Verbandsrat Fuchs stellt die Frage, welche Kosten der Schulverband tragen müsste. Geschäftsleiter Zeitler erklärt, dass das Förderprogramm weitgehend die Kosten abdecke. Bei einem coronaabedingten Ausfall der Fahrt müsste der Schulverband ca. 60 Prozent der Bereitstellungskosten tragen.
- Verbandsrat Diermeier möchte wissen, ob bereits eine schriftliche Bestätigung der Regierung für die Verlängerung des Förderprogramms vorliegt.
- Geschäftsleiter Zeitler antwortet, dass der Antrag für die Erweiterung des Förderprogramms gestellt wird. Eine Bestätigung der Regierung liege derzeit nicht vor, jedoch wurde in der Presse bereits angekündigt, dass die Förderung verlängert wird.

Beschluss:

1. Die Schulverbandsversammlung genehmigt die Eilentscheidung des Schulverbandsvorsitzenden über die Verlängerung der Corona-Verstärkerbuslinie bis Jahresende 2021.
2. Der Schulverbandsvorsitzende wird ermächtigt, für den Zeitraum Januar 2022 bis zum Schuljahresende 2022 eine Corona-Verstärkerbuslinie zu beauftragen.

Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0

Nr. 53

Fortführung der Einrichtung gebundener Ganztagsklassen im Bereich von Deutschklassen (früher: Übergangsklassen) an der Mittelschule Saal a.d.Donau und Vergabe der sozialpädagogischen Betreuungsleistung für diese im Schuljahr 2022/2023; Ermächtigung des Schulverbandsvorsitzenden

Seit dem Schuljahr 2013/2014 existieren an der Grund-und Mittelschule Saal a.d.Donau Übergangs- bzw. Deutschklassen für Schüler(innen) mit nichtdeutscher Muttersprache, welche als Quereinsteiger in das Bayerische Schulsystem eintreten und nur sehr geringe oder gar keine

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: **10**

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **30.11.2021**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Deutschkenntnisse besitzen. Sobald die Schüler(innen) über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht in einer Regelklasse zu folgen, werden Sie wieder an Ihre Stammschulen zurückgeschickt.

Die derzeitige Genehmigung des BayStMBW vom 21.07.2021 zur Einrichtung von Übergangsklassen an der Mittelschule Saal a.d.Donau berechtigt zur Einrichtung einer Deutschklasse bis einschließlich zum Schuljahr 2022/23.

Für das Schuljahr 2022/2023 wird die Notwendigkeit einer Deutschklasse an der Mittelschule in Saal a.d.Donau prognostiziert. Nach den bisherigen Erfahrungen kostet die vorgeschriebene sozialpädagogische Betreuung dieser Deutschklassen durch einen externen Kooperationspartner bis zu 26.400 € pro Klasse und Schuljahr. Allerdings gibt es seit einigen Jahren regelmäßig größere Steigerungen bei den Personalkosten für Betreuungspersonal. Die Vergabe der Betreuungsleistung für das folgende Schuljahr dürfte jedoch 30.000 € nicht überschreiten.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen, den Schulverbandsvorsitzenden zu ermächtigen die Vergabe der Betreuungsleistung für die Deutschklassen in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Beschluss:

Der Schulverbandsvorsitzende wird ermächtigt die Vergabe der sozialpädagogischen Betreuungsleistung für die Deutschklasse an der Mittelschule Saal a.d.Donau für das Schuljahr 2022/2023 samt Zuschlagserteilung bis zu einer Wertgrenze von 30.000,- € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0

19:07 Uhr Verbandsrat Blümel betritt den Sitzungssaal.

Nr. 54

Gebührenerhöhung Musikwerkstatt

Gemäß Ziff. 3 des Beschlusses Nr. 58 der Schulverbandsversammlung vom 24.03.2016 sind die Musikwerkstattgebühren erneut anzupassen. Hinsichtlich der Details wird auf das Protokoll zum vorgenannten Beschluss hingewiesen. Bei dieser Gelegenheit soll zugleich die Benutzungssatzung der Musikschule Saal a.d.Donau angepasst werden, weil die entsprechende Rechtsgrundlage entfallen ist. Die Musikschule ist künftig als Musikwerkstatt mit privatrechtlichem Zugang als sonstige schulische Einrichtung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau zu organisieren.

Diskussion:

- Verbandsrat Blümel stellt die Frage, wie viele Musikschullehrer derzeit beschäftigt sind. Auf Nachfrage von Verbandsrat Blümel antwortet der Verbandsvorsitzende Nerb, dass ca. 14 Lehrer für die Musikwerkstatt tätig sind.
- Verbandsrat Diermeier möchte wissen, ob die Musikwerkstatt ein Defizit macht. Der Kämmerer antwortet, dass eine Defizitentwicklung festgestellt wurde. Aufgrund der Pandemie wurden Gebühren ausgesetzt und die Lehrer weiterbezahlt.

Beschluss:

1. Die Schulverbandsversammlung beschließt folgende

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikwerkstatt der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau

I. Benutzungsordnung

§ 1

Einrichtung und Organisation

- (1) Die Musikwerkstatt ist als sonstige schulische Einrichtung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau organisiert.
- (2) Die Musikwerkstatt will junge Menschen frühzeitig zum Musizieren führen und Freude und Verständnis für musikalische Betätigung auch in alle übrigen Kreise der Bevölkerung tragen. Sie ergänzt – unbeschadet der privaten Musiklehrendentätigkeit – den Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schule Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau. Sie soll auch die Grundlage für eine spätere musikalische Berufsbildung schaffen.

§ 2

Aufgabe und Aufbau

Die Musikwerkstatt soll eine grundlegende instrumentale Schulung vermitteln. Sie pflegt alle Musizierformen aus den Gebieten der Jugend- Haus- und Volksmusik, insbesondere die Formen des gemeinsamen Musizierens.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Musikwerkstatt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 4

Einrichtung von Spielkreisen

Es sollen Spielkreise vorgesehen werden, die zum Orchester/Ensemble weiterführen sollen. Mindestens einmal im Jahr soll eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt werden.

§ 5

Musikwerkstattjahr

Das Musikwerkstattjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Es gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinen Schulen in Bayern.

§ 5a

Schulungsverhältnis

Das Schulungsverhältnis wird grundsätzlich durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags (Schulungsvertrag) begründet. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Sie wird bei minderjährigen Musiklernenden vom Erziehungsberechtigten unterschrieben und wird durch die Bestätigung der Musikwerkstattleitung rechtswirksam. Für die stets aktuelle Richtig- und Vollständigkeit der Kontaktdaten ist der / die Vertragspartner/in verantwortlich.

§ 6

Aufnahme der Musiklernenden

- (1) Die Anmeldung muss schriftlich bei der Werkstattleitung durch die Musiklernenden, bzw. sollten diese minderjährig sein stellvertretend durch deren Erziehungsberechtigten, bis spätestens zum 31. Juli des vorangegangenen Werkstattjahres erfolgen.
- (2) Die Zeit bis zum 31. Dezember des Musikwerkstattjahres gilt als Probezeit, zu deren Ablauf der Kurs mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden kann. Nach der Probezeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

§ 7

Ausscheiden der Musiklernenden im Grundsatz

- (1) Die Abmeldung vom Unterricht zum Ende des laufenden Musikwerkstattjahres, d.h. zum 31. August, muss schriftlich bis zum 31. Juli des laufenden Musikwerkstattjahres erfolgen. Sofern keine fristgerechte Abmeldung erfolgt, verlängert sich der Unterricht um ein weiteres Musikwerkstattjahr.
- (2) Eine Abmeldung muss schriftlich bei der Musikwerkstattleitung durch die Musiklernenden, bzw. sollten diese minderjährig sein stellvertretend durch deren Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (3) Musiklernende können unbeschadet des § 8 während des Musikwerkstattjahres nicht von der Teilnahme an der Musikwerkstatt abgemeldet werden.

§ 8

Ausscheiden der Musiklernenden aus besonderen Grund

- (1) Bei Umzug (Nachweis) oder längerer (mindestens sechs Wochen) Krankheit (Attest) können Musiklernende mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende innerhalb des Schuljahres abgemeldet werden.
- (2) Musiklernende scheidet überdies aus der Musikwerkstatt aus
 - a) mit Feststellung ungenügenden Fortschrittes oder bei Verstößen gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - b) bei Verzug in der Zahlung der Gebühren (Zahlungsrückstatt von mindestens drei Monatsgebühren).

§ 9

Grundsätze des Schulungsablaufs

- (1) Die Musiklehrenden können einzelne Schulungstermine aus dringenden Gründen nach Absprache mit den Musiklernenden (bzw. deren Erziehungsberechtigten) verlegen.
- (2) Die Schulungen werden wöchentlich zu den vereinbarten Zeiten erteilt. Die Unterrichtszeit wird mündlich mit den Musiklehrenden vereinbart.
- (3) Die Musiklernenden verpflichten sich, die Schulungen regelmäßig zu besuchen und an den gestellten Aufgaben nach bestem Vermögen zu arbeiten.
- (4) Den Musiklernenden wird anständiges Verhalten und höfliches Benehmen zur Pflicht gemacht. Der Schulungsbesuch muss lückenlos sein. Verhinderungsfälle müssen unverzüglich schriftlich oder telefonisch angezeigt und begründet werden. Jeder Fall unentschuldigter Ausbleibens wird im Falle minderjähriger Musiklernenden den Erziehungsberechtigten zur Anzeige gebracht.
- (5) Den Anweisungen der Musiklehrenden ist stets Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können gemäß Abs. 6 geahndet werden.
- (6) Ahndungen von Fehlverhalten sind die „Androhung des Musikwerkstattausschlusses“ und der „Ausschluss von der Musikwerkstatt“. Sie werden durch die Leitung der Musikwerkstatt im Einvernehmen mit dem beteiligten Musiklehrenden verhängt. Im Falle minderjähriger Musiklernenden werden die Erziehungsberechtigten hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 10

Form der Schulungen

Die Schulung (§ 2 Satz 1) wird in Gruppen- und Einzelunterricht durchgeführt.

§ 11

Umfang der Schulungen

- (1) Die Schulungen (§ 2 Satz 1) sollen sich auf alle üblichen Tasten-, Streich-, Zupf-, und Blasinstrumente sowie die Instrumente der Jugend- und Volksmusik erstrecken, wobei Schwerpunktbildungen nach Maßgabe der Musikwerkstattleitung und im Einvernehmen mit der Verwaltung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau möglich sind.
- (2) Musiklernende erhalten in der gewählten Schulungsart die jeweils gemäß der Gebührenordnung gebuchte wöchentliche Schulungszeit. Die Buchung mehrerer Schulungsarten ist möglich.

§ 12 Musiklehrende

Die Leitung der Musikwerkstatt und die übrigen Musiklehrenden werden vom Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau bestellt. Hierbei hat der Schulverband bei Auswahl des Personals darauf zu achten, dass diese die nachfolgenden Pflichten beachten. Er weist diese zur Einhaltung derselben an.

1. Die Leitung der Musikwerkstatt ist für die Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere § 9 und Abschnitt Gebührenordnung) verantwortlich. Sie soll überwachen, dass die Teilnahme der Musiklernenden an den Schulungen nicht deren Erreichen des allgemein-schulischen Klassenziels gefährdet, soweit diese noch die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau besuchen.
2. Die Leitung der Musikwerkstatt ist (Dienst-)Vorgesetzte(r) aller Musiklehrenden der Musikwerkstatt.
3. Die Musiklehrenden sind an diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, den von der Musikwerkstattleitung entwickelten Schulungsplan und deren Weisungen gebunden. Die von der Musikwerkstattleitung angesetzten Konferenzen, Proben und Veranstaltungen der Musikwerkstatt fallen unter die Aufgaben der Musiklehrenden.
4. Musiklehrende sollen über eine ausreichende musikalische Vorbildung verfügen. Diese wird insbesondere durch eine abgelegte Privatmusiklehrerprüfung oder den erfolgreichen Abschluss einer musikalischen Ausbildung nachgewiesen.
5. Die Person der Leitung der Musikwerkstatt soll zusätzlichen zu den Qualifikationen gemäß Nr. 4 die nachfolgenden Bedingungen gewährleisten
 - Vielseitigkeit im Fachbereich (mehr als ein Instrument beherrschen)
 - Bewährung in der Praxis (i.d.R. bereits mehrjährige Erfahrung als Musiklehrender)
 - organisatorisches Geschick

§ 13 Unfallversicherung und Haftung

- (1) Die Musiklernenden der Musikwerkstatt sind auf dem direkten Weg zu und von Schulungen (§ 2 Satz 1) der Musikwerkstatt in der allgemeinen Schülerunfallversicherung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau mitversichert.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Musikwerkstatt besteht nur während der Schulungszeit. Sie beginnt mit Betreten des Schulungsraums und endet beim Verlassen desselben.
- (3) Die Haftung der Musikwerkstatt gegenüber den Musiklernenden und –lehrenden ist auf den Umfang der Schülerunfallversicherung und der allgemeinen kommunalen Haftpflichtversicherung beschränkt. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen.
- (4) Für Personen- und Sachschäden, die den Musiklernenden durch Dritte zugefügt werden haftet der Schulverbands Mittelschule Saal a.d.Donau als Betreiber der Musikwerkstatt nicht. Für durch Musiklernende zu verschuldende Schäden gegenüber dem Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau haften diese selbst, oder im Falle der Minderjährigkeit der Musiklernenden, deren Erziehungsberechtigte, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Gebührenordnung (Tarifbedingungen)

§ 14 Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung gilt auf unbestimmte Zeit. Bei einer Änderung der Gebühren wird die geänderte Gebührenordnung vor Beginn des Musikwerkstattjahres im Schaukasten der Grund- und Mittelschule ausgehängt. Sie gilt ab September des jeweiligen Jahres und ersetzt alle vorherigen Fassungen. Die zu zahlende Gebühr erhöht oder vermindert sich, ohne dass es der Vertragsanpassung bedarf.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 10

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: 30.11.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

§ 15 Gebührenpflicht

Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau erhebt für die Benutzung seiner Musikwerkstatt Gebühren nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (Abschnitt Röm. Ziff. II Gebührenordnung (Tarifbedingungen)).

§ 16 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Vertragspartner des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau im Rahmen eines Schulvertrages i.S.d. § 5a.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehen und Fälligkeit der Musikwerkstattgebühr

- (1) Die Musikwerkstattgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Musiklernenden in die Musikwerkstatt (§ 6); im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit dem Beginn eines Monats für den Zeitraum des Bestehens des Schulungsvertrages (§ 5a).
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender (weniger als sechs Wochen) Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Musiklernenden von der Musikwerkstatt fort. Die Gebühren sind auch in den Ferien zu entrichten. Sie erlöschen, wenn der Musiklernende aus der Musikwerkstatt ausscheidet (§§ 7 und 8). Der Monat August zählt zum abgelaufenen Musikwerkstattjahr. Angefangene Monate zählen als volle Monate.

§ 18 Gebührenhöhe

- | | |
|--|---------|
| 1. Sopranflöte | |
| a. im Gruppenunterricht (3-5) à 45 Minuten | 29,00 € |
| b. im Zweierunterricht à 30 Minuten | 20,00 € |
| 2. sonstiger Instrumentalunterricht
(Klavier, Violine, Saxophon, Klarinette, Querflöte, Keyboard,
Klassische Gitarre, Altflöte, Akkordeon, Trompete) | |
| a. im Einzelunterricht à 45 Minuten | 71,00 € |
| b. im Einzelunterricht à 30 Minuten | 48,00 € |
| c. im Zweierunterricht à 45 Minuten | 40,00 € |
| d. im Zweierunterricht à 30 Minuten | 32,00 € |
| e. im Dreierunterricht à 45 Minuten | 31,00 € |
| 3. Gruppenunterricht (45 Minuten) Chor/Stimmbildung | 6,00 € |
| 4. Ensembleunterricht (45 Minuten)
(nur zusammen mit einem Instrumentalunterricht buchbar) | 12,00 € |

§ 19 Gebührenerhebung

- (1) Die Musikwerkstattgebühr ist als Monatsbeitrag festgesetzt und monatlich jeweils zum 2. des Monats durch Bankeinzug im **SEPA-Lastschriftverfahren** zu zahlen. Kosten für Rücklastschrift gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bei Zahlungsverzug fallen Mahngebühren an. Nach der zweiten Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet, das zu weiteren Gebühren führt.
- (2) Kann Präsenz-Unterricht wegen höherer Gewalt oder durch behördliche Schließung, nicht erfolgen, wird der Monatsbeitrag für jeden vollständig von der Schließung betroffenen Kalendermonat erstattet.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: **10**

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **30.11.2021**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- (3) Bei Abmeldung zum Schuljahresende ist die Gebühr unbeschadet der § 7 Abs. 2 und § 8 unabhängig vom tatsächlichen Enden der Anwesenheit des Musiklernenden bei den Schulungen bis einschließlich 31. August zu bezahlen. Ein Gebührenabzug von Seiten des Gebührenschuldners ist nicht zulässig.

III. Sonstige Bestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 20

Datenschutz

- (1) Die Musiklernenden erklären ihr Einverständnis mit Rundfunk- und Fernsehaufnahmen und Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern (einschließlich der Vervielfältigung), die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Konzerten der Musikwerkstatt gemacht werden. Zur Nutzung der Fotos/Filme für die Öffentlichkeitsarbeit der Musikwerkstatt übertragen sie etwa hieraus entstehende Rechte mit der Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Daten der Musiklernenden für Zwecke des Schulbetriebes elektronisch gespeichert werden und deren Speicherung erst mit Ende des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen gelöscht werden. Mit Abschluss des Schulungsvertrages stimmen sie dieser Datenspeicherung ausdrücklich zu.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen, bleiben die übrigen Teile dieser AGB in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt. Es soll dann die dem gewollten Sinn und Zweck am nächsten kommende legale Klausel gelten. Dasselbe gilt bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

§ 22

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Saal a.d. Donau und Gerichtsstand Kelheim.

§ 23

Rechtsnachfolgeregelung

Bei Auflösung der Musikwerkstatt ist das Vermögen der Musikwerkstatt dem Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau für einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck zu überlassen

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Musikschule Saal a.d. Donau vom 06.06.1979 in der Fassung des Kreisamtsblattes Nr. 18 vom 02.06.1979 außer Kraft.

2. Die Schulverbandsversammlung beschließt folgende

Satzung

zur Aufhebung der Benutzungssatzung für die Musikschule Saal a.d. Donau

§ 1

Aufhebung

- (1) Die Benutzungssatzung für die Musikschule Saal a.d. Donau vom 06.06.1979 in der Fassung des Kreisamtsblattes Nr. 18 vom 02.06.1979 wird aufgehoben.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: **10**
Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau
Sitzungstag: **30.11.2021**
Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- (2) Die Musikschule Saal a.d.Donau wird in eine Musikwerkstatt umorganisiert.
- (3) Der Zugang zur gemäß Abs. 2 zu organisierenden Musikwerkstatt wird privatrechtlich geregelt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

- 3. Der Beschluss der Schulverbandsversammlung Nr. 58 vom 24.03.2016 (vorherige Gebührenordnung der Musikschule Saal a.d.Donau) wird aufgehoben.
- 4. Die Schulverbandsversammlung weist das Personal der Musikwerkstatt sowie die Verwaltung an zur Anmeldung von Musiklernenden bei der Musikwerkstatt das nachfolgende Formular zu verwenden:

Musikwerkstatt der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau - Schulungsvertrag

Für den Schüler / die Schülerin

Adresse:

Telefonnummer:

wird ab folgender Musikunterricht vereinbart:

Lehrer(in):, Instrument:

1. Sopranflöte

- a. im Gruppenunterricht (3-5) à 45 Minuten 29,00 €
- b. im Zweierunterricht à 30 Minuten 20,00 €

2. sonstiger Instrumentalunterricht

(Klavier, Violine, Saxophon, Klarinette, Querflöte, Keyboard, Klassische Gitarre, Akkordeon, Trompete)

- a. im Einzelunterricht à 45 Minuten 71,00 €
- b. im Einzelunterricht à 30 Minuten 48,00 €
- c. im Zweierunterricht à 45 Minuten 40,00 €
- d. im Zweierunterricht à 30 Minuten 32,00 €
- e. im Dreierunterricht à 45 Minuten 31,00 €

3. Gruppenunterricht (45 Minuten) Chor/Stimmbildung 6,00 €

4. Ensembleunterricht (45 Minuten) 12,00 €

(nur zusammen mit einem Instrumentalunterricht buchbar)

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikwerkstatt der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau in der derzeit gültigen Fassung und die Informationen zur DSGVO (siehe Rückseite), habe ich gelesen und erkenne sie an. Dieser Schulungsvertrag und die Zahlungspflicht treten mit Beginn des Unterrichts in Kraft. Ich ermächtige den Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift monatlich einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Allgemeinen Informationen zur Anmeldung und den Zahlungsbedingungen der Gebühren (siehe Rückseite) habe ich gelesen.

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Wiederkehrende Zahlungen/Recurrent Payments

Zahlungsempfänger

Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau
Rathausstr. 4
93342 Saal a.d.Donau

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)

Mandatsreferenz

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich/Wir ermächtige(n) **den Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau**, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

Name des Zahlungsempfängers:	Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau
------------------------------	---

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: **10**
Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau
Sitzungstag: **30.11.2021**
Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name Kontoinhaber:	
Straße / Nr.:	
PLZ / Ort:	
Name der Bank:	
IBAN:	D E
BIC:	
Ort, Datum:	Unterschrift:

Allgemeine Informationen zur Anmeldung und den Zahlungsbedingungen der Gebühren

Musikwerkstattjahr

Das Musikwerkstattjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Es gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinen Schulen in Bayern.

Schulungsverhältnis

Das Schulungsverhältnis wird grundsätzlich durch den Abschluss dieses Schulungsvertrages (siehe Vorderseite) begründet. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Sie wird bei minderjährigen Musiklernenden vom Erziehungsberechtigten unterschrieben und wird durch die Bestätigung der Musikwerkstattleitung rechtswirksam. Für die stets aktuelle Richtig- und Vollständigkeit der Kontaktdaten ist der / die Vertragspartner/in verantwortlich.

Aufnahme der Musikschüler

Die Anmeldung muss schriftlich bei der Werkstattleitung durch die Musiklernenden, bzw. sollten diese minderjährig sein stellvertretend durch deren Erziehungsberechtigten, bis spätestens zum 31. Juli des vorangegangenen Werkstattjahres erfolgen. Die Zeit bis zum 31. Dezember des Musikwerkstattjahres gilt als Probezeit, zu deren Ablauf der Kurs mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden kann. Nach der Probezeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

Ausscheiden der Musiklernenden im Grundsatz

Die Abmeldung vom Unterricht zum Ende des laufenden Musikwerkstattjahres, d.h. zum 31. August, muss schriftlich bis zum 31. Juli des laufenden Musikwerkstattjahres erfolgen. Sofern keine fristgerechte Abmeldung erfolgt, verlängert sich der Unterricht um ein weiteres Musikwerkstattjahr.

Eine Abmeldung muss schriftlich bei der Musikwerkstattleitung durch die Musiklernenden, bzw. sollte diese minderjährig sein stellvertretend durch deren Erziehungsberechtigten erfolgen.

Musiklernende können unbeschadet des § 8 der allgemeinen Geschäftsbedingungen während des Musikwerkstattjahres nicht von der Teilnahme an der Musikwerkstatt abgemeldet werden.

Ausscheiden der Musiklernenden aus besonderen Grund

Bei Umzug (Nachweis) oder längerer (mindestens sechs Wochen) Krankheit (Attest) können Musiklernende mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende innerhalb des Schuljahres abgemeldet werden.

Musiklernende scheidern überdies aus der Musikwerkstatt aus

- mit Feststellung ungenügenden Fortschrittes oder bei Verstößen gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
- bei Verzug in der Zahlung der Gebühren (Zahlungsrückstatt von mindestens drei Monatsgebühren).

Informationen gemäß § 13/14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten deswegen vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzerklärung. Die DSGVO sieht eine Aufklärung über die Datenerhebung und eine Benachrichtigung aller Betroffenen vor, deren personenbezogene Daten automatisch gespeichert werden und deren Daten zur Erfüllung eines Vertrags notwendig sind.

Verarbeitungszweck

Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau bedient sich zur Verwaltung des Unterrichts einer automatisierten Datenverarbeitung. Dabei werden die Daten der Schüler*innen, Erziehungsberechtigten und Zahlungspflichtigen entsprechend der Anmeldung erfasst. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefon, E-Mail, mögliche Ermäßigung (mit Nachweis), sowie im Falle des Gebühreneinzugs die Bankverbindung werden in einer Datei gespeichert.

Datenkategorie und Herkunft

Wir verarbeiten Kommunikationsdaten und Vertragsdaten. Die Daten dazu wurden uns von Ihnen übermittelt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie Ihre Angaben freiwillig machen.

Weitergabe an Dritte

Ihre Namen und Telefonnummern und E-Mailadressen werden an die Lehrer weitergeleitet. Im Falle des Gebühreneinzugs werden Name, Vorname und Bankverbindung an die Kreissparkasse Kelheim übermittelt. Weitere Übermittlungen finden nicht statt, es sei denn, die Musikwerkstatt wäre durch die aktuelle Gesetzgebung hierzu verpflichtet. Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Musikwerkstatt so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sofern Ihre Daten für den ordnungsgemäßen Betrieb unserer Einrichtung nicht mehr benötigt werden, werden diese von uns gelöscht. Dies ist in der Regel 10 Jahre nach der letzten Teilnahme an einem Unterricht der Fall. Sollten Sie

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: **10**

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: **30.11.2021**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

eine vorherige Löschung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wenn Sie gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch eingelegt haben, erfolgt die sofortige Löschung der Daten. Das Zustandekommen einer vertraglichen Bindung und die Teilnahme am Musikwerkstattunterricht ist ohne diese Daten nicht möglich.

Rechte der betroffenen Person

Ihnen stehen Auskunftsrechte sowie Recht auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung personenbezogener Daten im Einzelfall zu. Ihre Rechte sind in der EU-Datenschutz-Grundverordnung geregelt. Vom Auskunftsrecht können Sie jederzeit Gebrauch machen. Sie können die Datenspeicherung ganz oder teilweise verweigern, müssen jedoch dann davon ausgehen, dass wir Ihre Anmeldung nicht bearbeiten und nicht zu einem vertraglichen Abschluss bringen können. Durch Ihre Unterschrift auf dem Schulungsvertrag bestätigen Sie auch die Freiwilligkeit ihrer Angaben und stimmen der Verarbeitung dieser Daten zu. Sie haben das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung unrichtiger, unvollständiger oder vermeidbarer personenbezogener Daten. Sie haben in diesen Fällen das Recht auf Berichtigung, Ergänzung und Löschung personenbezogener Daten. Dies kann zu einer Einschränkung der Verarbeitung oder auch zur Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten führen, soweit rechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Sie können jederzeit von uns schriftlich Auskunft ersuchen, welche Ihrer Daten bei uns gespeichert sind.

5. Die Defizitentwicklung in der Musikwerkstatt ist auch weiterhin fortlaufend zu überwachen.

Anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0

Nr. 55

Neufestsetzung der Hallenbadeintrittspreise

Unter Hinweis auf Beschluss Nr. 41 der Schulverbandsversammlung vom 27.04.2021 wird empfohlen die Eintrittsgebühren für das schulverbandseigene Hallenbad zu erhöhen. Ziel ist es unter Aufrechterhaltung des öffentlich zugänglichen Badeangebots das dem Schulverband hierdurch entstehende Defizit zu minimieren. Hinsichtlich der Details wird auf das Protokoll zum o.g. Beschluss hingewiesen.

Die letzte Anpassung der Gebühren geschah zur Saison 2017/2018.

Beschluss:

Die Schulverbandsversammlung beschließt folgende

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Hallenbad des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

I. Haus- und Badeordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Badeordnung regelt den Badebetrieb in der Schwimmhalle des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau (nachfolgend Schulverband genannt).
- (2) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangsbereichs. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

§ 2 Betriebs- und Badezeiten

- (1) Der Schulverband bestimmt die Betriebszeiten und die Dauer der Badezeiten in der Schwimmhalle.
- (2) Die Betriebs- und Badezeiten werden im Eingangsbereich der Schwimmhalle durch separaten Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Zulassung

- (1) Die Schwimmhalle steht jedermann zur Benutzung zur Verfügung.

- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Für Kinder von 0 bis 6 Jahren ist die Begleitung durch eine erwachsene Begleitperson erforderlich. Kinder unter drei Jahren haben eine für ihre Größe geeignete Schwimmwindel zu tragen.
- (5) Ausgeschlossen können ferner Personen werden, die wiederholt gegen die Vorschriften dieser Badeordnung verstoßen.

§ 4

Haftung der Besucher

- (1) Jeder Besucher haftet für Schäden, die dem Schulverband durch sein Verschulden entstehen.
- (2) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

§ 5

Haftung des Schulverbandes

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Schulverband nicht.
- (2) Der Schulverband haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Besuchern der Schwimmhalle durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Im Übrigen haftet der Schulverband für Schäden nur dann, wenn
- a) diese im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bades entstehen und
 - b) den Schulverband bei Auswahl, Leitung und Überwachung der dafür verantwortlichen Personen ein Verschulden trifft.
- Die Haftung ist auch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt oder wenn der Schaden auch bei Anwendungen der nötigen Sorgfalt entstanden wäre, die unter Berücksichtigung aller Umstände verlangt werden kann.
- (4) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 6

Eintritt

- (1) Die Benutzung der Schwimmhalle ist nur nach Lösung einer Eintrittskarte gestattet.
- (2) Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe; sie ist nicht übertragbar. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; das Eintrittsgeld für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht zurückerstattet.
- (3) Die Einlasskarte ist auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Eine Stunde vor Betriebsschluss werden Eintrittskarten nicht mehr ausgegeben.
- (5) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch Aushang öffentlich bekannt gegeben. Einlassschluss für das Hallenbad ist 60 Minuten vor Betriebsende. Das Schwimmbecken ist 30 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
- (6) Der Schulverband kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (7) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Gebührenordnung (§§ 12 ff.) ist Bestandteil dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und ist durch Aushang öffentlich bekannt gegeben.
- (8) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Einzelkarten gelten nur unmittelbar nach Lösung des Eintrittsgeldes.

§ 7 Badeordnung

Bei Benutzung der Schwimmhalle des Schulverbandes unterwirft sich der Badegast den nachfolgenden Verpflichtungen:

1. Verhalten im Bad:

- a) Papier, Verpackungen und Abfälle aller Art sind in die vorgesehenen Behältnisse zu werfen.
- b) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- c) Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- d) Die Einrichtungen der Schwimmhalle sind pfleglich zu behandeln. Jede missbräuchliche Benutzung der Schwimmhalle und ihrer Einrichtungen ist verboten.
- e) Vor Benutzung des Schwimmbeckens sind, wenn notwendig, die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist verboten.
- f) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- g) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- h) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- i) Ballspiele dürfen nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals ausgeübt werden.
- j) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
- k) Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen nicht mitgeführt werden.
- l) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- m) Nichtschwimmer dürfen nur den für Nichtschwimmer besonders bezeichneten Teil des Badebeckens benutzen.
- n) Das Unterschwimmen des Sprungbereichs während des zugelassenen Sprungbetriebes ist verboten.
- o) Nicht gestattet ist: Das Lärmen, Singen, Pfeifen, der Betrieb von Musik- und Rundfunkgeräten, das Rauchen, der Genuss von Kaugummi und alkoholischen Getränken, die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen in die Duschräume und in die Schwimmhalle; das Ausspucken auf den Boden oder in das Schwimmbecken; das Belegen der Wärmebänke mit Bekleidung und Wäsche; das Herumliegen auf den Wärmebänken; andere unterzutauchen, zu stoßen, vom Beckenrand abzuspringen oder sonstigen Unfug zu treiben; auf dem Beckenumgang herumzuspringen und zu laufen; an den Einsteigeleitern oder sonstigen Gestängen zu turnen oder sich an das Trennungsseil zu hängen; außerhalb der vorgesehenen Ein- und Ausstiege das Becken zu verlassen.
- p) Das Rauchen ist nicht gestattet.
- q) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.

- r) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Schulverbandes.
2. Zugang zum Bad:
- a) Vor und nach den allgemeinen Betriebszeiten ist der Zugang zu den Abteilungen des Hallenbades verboten.
 - b) Die Badegäste haben die Schwimmhalle über die Umkleieräume und die Duschen aufzusuchen.
 - c) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, im Bedarfsfall Kinder unter 14 Jahren ungeachtet deren Geschlecht dem Umkleieraum des anwesenden Erziehungsberechtigten zuzuweisen.
 - d) Die Duschen und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
 - e) Die Dienst- und Personalräume dürfen von den Besuchern nicht betreten werden.
3. Badekleidung:
- a) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badekleidung die den normalen Anforderungen entspricht gestattet. Die Entscheidungen darüber, ob die Badekleidung den normalen Anforderungen entspricht, obliegt dem Schwimmmeister nach pflichtgemäßen Ermessen.
 - b) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
 - c) Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
4. Körperreinigung:
- a) Vor dem Betreten der Schwimmhalle bzw. vor der Benutzung des Schwimmbeckens muss sich jeder Badegast in den Duschen einer gründlichen Reinigung mit Seife am ganzen Körper unterziehen.
 - b) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Körperreinigungsmitteln nicht erlaubt.
 - c) Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art ist vor der Benutzung des Schwimmbeckens verboten.

§ 8

Ausübung des Hausrechts

- (1) Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
- (2) Wer den Bestimmungen dieser Badeordnung zuwiderhandelt, kann vom Aufsichtspersonal des Bades verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesem Falle nicht zurückerstattet.

§ 9

Fundgegenstände

- (1) Fundgegenstände sind an der Kasse abzuliefern. Sie werden an das gemeindliche Fundamt überwiesen.
- (2) Garderobenschränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 10

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Das Baden von Vereinen, Schulen und sonstigen größeren Gruppen oder geschlossenen Abteilungen wird vom Schulverband gesondert geregelt.

§ 11

Beschwerden

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 10

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **30.11.2021**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.

II. **Gebührenordnung**

§ 12 **Gebührenordnung**

Die nachfolgende Gebührenordnung gilt auf unbestimmte Zeit. Bei einer Änderung der Gebühren wird die geänderte Gebührenordnung im Kassenbereich der Schwimmhalle ausgehängt.

§ 13 **Gebührenpflicht**

Der Schulverband erhebt für die Benutzung seiner Schwimmhalle im öffentlichen Betrieb (§ 3 Abs. 1) Gebühren nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (Abschnitt Röm.Ziff. II. Gebührenordnung).

§ 14 **Gebührensschuldner**

- (1) Jeder Besucher und Benutzer der schulverbandseigenen Schwimmhalle ist Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausgabe (Lösung, § 6 Abs. 1) der Eintrittskarte oder mit Betreten der Schwimmhalle.
- (2) Die Gebühr wird für Einzelkarten und Mehrfachkarten (Kartenbündel) erhoben und ist sofort bar zu entrichten.
- (3) Die Schwimmhalle verfügt über eine mit Beschäftigten besetzte Kasse.
- (4) Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen (§ 10) gesperrt besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (5) Mehrfachkarten sind nicht übertragbar.

§ 16 **Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren betragen für
 1. Einzelkarten:
 - a) ermäßigt 2,00 €
 - b) regulär 3,50 €
 2. Mehrfachkarten (Kartenbündel): 75,00 €
- (2) Zum ermäßigten Eintritt Berechtigte haben pro Eintritt je eine Karte ihrer Mehrfachkarte (Kartenbündel) abzugeben (Wert 1,50 € = 50-maliger Eintritt). Andere Gebührensschuldner haben pro Eintritt je zwei Karten ihrer Mehrfachkarte (Kartenbündel) abzugeben (Wert 3,00 € = 25-maliger Eintritt).
- (3) Folgende Personengruppen erhalten ermäßigten Eintritt:
 - a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 - b) Schüler und Studenten
 - c) Auszubildende in einer Berufsausbildung
 - d) Personen, welche z.Zt. einen Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren Dienst für die Öffentlichkeit absolvieren
 - e) Personen mit einem Grad der Schwerbehinderung nach dem Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 50 %

- f) Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld
Personen die nicht unter die Buchst. a bis f fallen haben eine reguläre Eintrittsgebühr zu entrichten.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für das Hallenbad des Schulverbandes vom 01.01.2017 außer Kraft.

Anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0

Nr. 56 **Informationen zum Hallenbad**

Der Schulverbandsvorsitzende Nerb teilt mit:

- Im Hallenbad gilt die 2G Plus Regel, somit benötigen die Geimpften und Genesene zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Schnelltest. Der Test muss von den Badegästen selbst mitgebracht werden. Die Testung der Badegäste erfolgt vor Ort unter der Beaufsichtigung des Bademeisters.
- Im Jahr 2021 konnten wieder Schwimmkurse angeboten werden.

Diskussion:

- Verbandsrat Fuchs möchte wissen, welche Regelung für Schulkinder gilt.
Schulverbandsvorsitzende Nerb erklärt, dass Kinder bis zum Alter von 12 Jahren ohne weitere Nachweise Zugang haben. Für Schüler ist die Regelung, dass sie automatisch als getestet gelten, da sie regelmäßig in der Schule getestet werden. Als Nachweis sollten sie den Schülerschein mitführen.

Ohne Beschluss: Anwesend: 9

Nr. 57 **Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019**

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbandes Saal a.d.Donau hat am 25.08.2021 die Jahresrechnung 2019 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

<u>Haushaltsjahr 2019</u>	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
<u>Verwaltungshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	1.376.043,00	1.376.043,00
Solleinnahmen (lfd. Jahr)	1.376.925,57	1.376.869,57
Kassenreste Vorjahr	0,00	56,00

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 10

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: 30.11.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

<u>Abgang auf Reste</u>	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	1.376.925,57	1.376.925,57
Ist (Zahlungen)	1.376.869,57	1.376.925,57
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	56,00	0,00
<u>Vermögenshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	296.020,00	296.020,00
Gesamtrechnungssoll (lfd. Jahr)	330.040,33	330.040,33
Ist (Zahlungen)	330.040,33	330.040,33
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	0,00	0,00

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt 330.040,33 €

Entnahme aus der allgemeinen Rücklage 78.254,87 €

Im Haushaltsplan war eine Entnahme von 140.268,00 € vorgesehen.

Anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0

Nr. 58

Endgültige Anerkennung der Jahresrechnung 2019

Der Vorsitzende ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Schulverbandsversammlung hat am 30.11.2021 die Jahresrechnung 2019 festgestellt. Die vorhergehende örtliche Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsmerkungen keinen Anlass.

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2019 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0

Nr. 59

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbandes Saal a.d. Donau hat am 26.08.2021 die Jahresrechnung 2020 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsmerkungen keinen Anlass.

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Haushaltsjahr 2020

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
<u>Verwaltungshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	1.382.900,00	1.382.900,00
Solleinnahmen (lfd. Jahr)	1.380.216,84	1.380.160,84
Kassenreste Vorjahr	000	56,00
Abgang auf Reste	0	0
Gesamtrechnungssoll	1.380.216,84	1.380.216,84
Ist (Zahlungen)	1.380.216,84	1.380.216,84
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	0,00	0,00

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 10

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: 30.11.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Vermögenshaushalt

Haushaltsplansoll	898.200,00	898.200,00
Solleinnahmen (Ifd. Jahr)	328.376,17	328.376,17
Kassenreste Vorjahr	0,00	0,00
Abgang auf Reste	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	328.376,17	328.376,17
Ist (Zahlungen)	328.376,17	328.376,17
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	0,00	0,00

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt 328.376,17 €

Entnahme aus der allgemeinen Rücklage 52.373,27 €

Im Haushaltsplan war eine Entnahme von 154.200,00 € vorgesehen.

Anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0

Nr. 60

Endgültige Anerkennung der Jahresrechnung 2020

Der Vorsitzende ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Schulverbandsversammlung hat am 30.11.2021 die Jahresrechnung 2020 festgestellt. Die vorhergehende örtliche Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2020 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0

Nr. 61

Weihnachtsgeschenke an Bedienstete, Rentner und Pensionisten

Da auch in diesem Jahr kein Betriebsausflug stattgefunden hat und auch keine Weihnachtsfeier abgehalten wird, schlägt die Verwaltung vor, den Beschäftigten und ehemals Beschäftigten ein Weihnachtsgeschenk wie im Jahr 2020 auszuhändigen. Um den von der Pandemie hart getroffenen Einzelhandel sowie die Gastronomen und Frisöre zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, Saaler Gutscheine als Weihnachtsgeschenk zu überreichen.

Beschluss

Die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten des Schulverbandes erhalten als Weihnachtsgeschenk im Jahr 2021 Saaler Gutscheine im Wert von 40 € pro Person.

Anwesend: 9 Ja: 9 Nein: 0

Nr. 62

Verschiedenes

Der Schulverbandsvorsitzende Christian Nerb berichtet:

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: **10**

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **30.11.2021**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Für den Zeitraum 2019 bis 2022 hatten die angeschlossenen Körperschaften der Verwaltungsgemeinschaft die Berechtigung erteilt, für die gemeindlichen Abnahmestellen die Stromvergabe im Zuge des Ausschreibungsverfahrens zu bestimmen.
Die Ausschreibung ist erfolgt und das günstigste Angebot hat die Abens-Donau-Energie abgegeben. Ein Vertrag für die Stromlieferung für 2023 bis 2025 wurde abgeschlossen.
- Im Schuljahr 2022/2023 wird eine Schülerin mit Handicap (Rollstuhlfahrerin) die Schule besuchen. Hier ist es erforderlich, das Gebäude barrierefrei zu machen und deswegen einen Aufzug über alle Stockwerke des Schulgebäudes einzubauen. Dieser Aufzug wurde noch nicht eingebaut, da eine Ausschreibung benötigt wird, welche nicht erfolgen konnte, da es Unstimmigkeiten mit der Förderung der Regierung von Niederbayern gibt. Weiter ist der Einbau einer Rampe für Rollstuhlfahrer zum Werkraum/Hauswirtschaftsbereich und für den Treppenabgang zur Turnhalle ein Treppenlift vorgesehen.
- Die Sanierung des Schulhauses ist dringend erforderlich, da es in der Vergangenheit bereits mehrfach zu Leitungsschäden gekommen ist, zuletzt entstanden zwei große Schäden im Bereich Schulküche und Turnhalle. Bei Errichtung des Gebäudes im Jahr 1972 wurden zur Dachentwässerung Gusseisenrohre verwendet, von denen bereits mehrere durchgerostet sind. In letzter Zeit kamen auch die Wasserleitungen dazu. Die alten Leitungen sind zum Teil nur schwer zu erreichen und gut versteckt. Problematisch ist außerdem, dass auch bei den Steigleitungen kein Brandschutz besteht, diese sind nicht geschottet. Wegen der Wasserschäden in der Vergangenheit werden deshalb für den Schulverband höhere Versicherungsbeiträge eingefordert. Der Schulverband muss mit 2 Mio. € Sanierungskosten rechnen.
- Eine Anschaffung von Raumlüftern ist derzeit nicht geplant, da der Nutzen schwer erkennbar ist. Zudem sind die Anschaffungs- und Wartungskosten sehr hoch sind.

Ohne Beschluss: Anwesend: 9

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: **10**

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **30.11.2021**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez.

Christian Nerb

Schulverbandsvorsitzender

gez.

Tobias Zeitler

Niederschriftführer